

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: GB 3

**5 DS 17/ 0007**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss Dausenau</b>	<b>öffentlich</b>	
<b>Ortsgemeinderat Dausenau</b>	<b>öffentlich</b>	

**Widmung der von der Hauptachse der Verkehrsanlage "Auf der Au" abzweigenden Wegeparzelle (Flur 31, Flurstück 173/2 teilweise) für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen ggf. bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Von der vor einigen Jahren für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Hauptachse der Verkehrsanlage „Auf der Au“ zweigt ein mit einer unbefestigten wassergebundenen Decke versehener Seitenweg (Flur 31, Flurstück 173/2) ab, der der verkehrsmäßigen Erschließung zweier bebauter Grundstücke dient. Sowohl die Hauptachse der Verkehrsanlage „Auf der Au“ als auch der vorgenannte von der Hauptachse „Auf der Au“ abzweigende Seitenweg sind im Bebauungsplan „Wälschlade“ der Ortsgemeinde Dausenau als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Für den von der Hauptachse abzweigenden Seitenweg Flur 31, Flurstück 173/2 (Lagebezeichnung Auf der Au, Verkehrsfläche) erstreckt sich die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Flur 31, Flurstück 10 (Auf der Au 29 A). Auf diesem Teilbereich ist die Wegeparzelle mit einer wassergebundenen Fahrdecke versehen und dient wohl schon seit der Bebauung der dort anliegenden Grundstücke Flur 31, Flurstücke 10 und 213/29 –die ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen- der verkehrsmäßigen Erschließung. Eine Baulast auf der Wegeparzelle Flur 31, Flurstück 173/2 als öffentlich-rechtliche Sicherung der Erschließung ist nach Auskunft der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises nicht eingetragen. Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen.

Der Teil der Wegeparzelle, der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, wird von den Eigentümern der hieran liegenden bebauten Grundstücke schon seit Jahren als Zuwegung zu deren Grundstück genutzt. Am Beginn des Seitenweges ist in Höhe des Grundstücks mit dem Anwesen Nr. 31 a das Verkehrszeichen Nr. 262 StVO (Durchfahrt verboten mit dem Zusatz Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t) aufgestellt.

Für diese von der Hauptachse der Straße „Auf der Au“ abzweigende Wegeparzelle, die in dem beschriebenen Bereich eine Erschließungsfunktion besitzt, ist eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr in der Vergangenheit nicht erfolgt bzw. nachweisbar.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im Jahre 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter ausdrücklicher gesetzlicher Anforderungen und Voraussetzungen. Diese an eine Widmung zu stellenden Voraussetzungen sind in § 36 LStrG im Einzelnen

geregelt. Auch die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine Widmung nicht aus und kann diese nicht ersetzen. Dies führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Hinsichtlich der mit einer Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zur Widmung von Straßen verwiesen. Insbesondere wird damit die Baulastträgerschaft der Ortsgemeinde begründet, die Erschließung der an ihr liegenden Grundstücke öffentlich-rechtlich gesichert und die Wegeparzelle in dem beschriebenen Umfang zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Bei der Widmung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre Rechtswirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Straße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen. Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Aufgrund ihrer relativ geringen Breite sowie des derzeitigen Zustands der Wegeparzelle und der Durchfahrtsbeschränkung auf Fahrzeuge bis 7,5 t erfolgt nur eine eingeschränkte Widmung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und Krafträder sowie Rettungsdienstfahrzeuge zum Erreichen der Anliegergrundstücke. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t sollen die Wegeparzelle nicht befahren.

**Beschlussvorschlag:**

Die von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Auf der Au“ in Dausenau abzweigende Wegeparzelle (Flur 31, Flurstück 173/2 teilweise) -verlaufend von der Einmündung in die Hauptachse der Verkehrsanlage „Auf der Au“ bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 31, Flurstücke 10 und 9-) in Dausenau wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für Personenkraftwagen und Krafträder sowie Rettungsdienstfahrzeuge zum Erreichen der Anliegergrundstücke.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister